

Postulat Heinrich Schaub betreffend Ausrüstung von 7 Lichtsignalanlagen mit akustischen Signalgebern

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 20. Juli 1982

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Am 24. Oktober 1980 reichte Gemeinderat Heinrich Schaub folgendes Postulat ein:

"Die Lichtsignalanlagen werden, wie jedermann weiss, als zusätzliche Sicherheit für den Fussgänger oder zur automatischen Verkehrsregelung installiert. Sehbehinderte, hochgradig sehgeschwache und blinde Personen können jedoch die Licht-Signal-Anlagen (LSA), je nach Sehrest, nur mühsam oder gar nicht als zusätzliche Sicherheit in Anspruch nehmen. Ich bitte Sie deshalb höflich zu prüfen, ob die 7 nachstehend aufgeführten Licht-Signal-Anlagen mit akustischen Signalgebern ausgerüstet werden können. (Diese 7 LSA befinden sich an mehr oder weniger stark frequentierten Strassen und Plätzen.)

General Guisan-Strasse, Gubelstrasse und Aabachstrasse
Baarerstrasse Fussgängerampel (Höhe Glashof/Rest. Bären)
Baarerstrasse, Gotthardstrasse
Bundesplatz
Postplatz
Chamerstrasse Fussgängerampel (Höhe Schützenmatt)
Chamerstrasse, Letzistrasse."

Zur Begründung führt er an, dass es sehbehinderten, hochgradig sehschwachen und blinden Personen nicht möglich sei, die Ampel im Auge zu haben und sich gleichzeitig auf die Gehrichtung zu konzentrieren. Diese Personen orientieren sich gezwungenermassen mit dem Gehör, ob andere Passanten die Strasse überqueren oder ob die Fahrbahn verkehrsfrei sei. Die Gehörsorientierung könne durch Immissionen empfindlich gestört werden. Mit einem akustischen Signal könnte die Unsicherheit als auch die nervliche Belastung weitgehend eliminiert werden. Zudem werde im Frühjahr 1981 in Baar die Internatsschule für sehbehinderte und blinde Kinder und Jugendliche eröffnet. Zur Erziehung von sehbehinderten und blinden Menschen gehöre aber auch das Training, mit Hilfe des weissen Stockes möglichst viele Wege selbständig und ohne Begleitung gehen zu können.

II.

Der Stadtrat beantwortet das Postulat wie folgt:

In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen, dass akustische Signale an Lichtsignalanlagen keine Signale im Sinne der Signalisationsverordnung darstellen, da diese lediglich Signale, die optisch erfasst sind, enthält. Akustische Signale bei Lichtsignalanlagen sind aus folgenden Gründen nicht bundesrechtskonform.

1. Die Eidgenössische Strassenverkehrsgesetzgebung stellt abschliessend fest, wie sich der Strassenbenützer an Verzweigungen grundsätzlich zu verhalten hat und wie ein allfällig abweichendes Verhalten anzuzeigen ist (Signale, Lichtsignale, Handzeichen).
2. Die technische Ausgestaltung der Lichtsignale ist in der Strassensignalisations-Verordnung abschliessend geregelt (Art. 68 - 70 SSV). Für zusätzliche Einrichtungen, deren Bedeutung in der SSV nicht festgelegt ist, besteht kein Raum.
3. Die Verwendung solcher akustischer Signale würde bedingen, dass deren Bedeutung für den Strassenbenützer (Fahrzeugführer, Fussgänger, Sehbehinderte) in einer Vorschrift festgelegt wäre. Wie bereits dargelegt, enthält das Bundesrecht aber keine derartige Bestimmung.
4. Ergänzende kantonale Vorschriften wären nach Art. 106 Abs. 3 SVG unzulässig. Es würde offensichtlich dem Zweck dieser Bestimmung widersprechen, durch kantonales Recht die bundesrechtlichen Vorschriftenregeln abzuändern.

Die Verwendung solcher akustischer Signale würde also eine Ausnahmegewilligung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes nach Art. 115 Abs. 1 SSV erfordern. Es ist dem Stadtrat bekannt, dass verschiedenenorts solche Versuche mit akustischen Signalen durchgeführt werden. Unsere Abklärungen haben ergeben, dass bis heute vom Bund aus nicht vorgesehen wird, Akustik-Systeme reglementarisch einzuführen. Ueber Erfahrungen an Probeorten könne nichts Allgemeingültiges ausgesagt werden. Zum Teil seien solche Anlagen nur in der Nähe von Blindenheimen in Betrieb, wobei die sehbehinderten und blinden Personen mit einem Schlüssel für sich eine Grünphase erwirken können. Zum Teil ergaben sich Klagen wegen Immissionen bei durchgehendem Tag- und Nachbetrieb, und an einem Ort musste der ganze Versuch abgebrochen werden, da von allen Seiten Tonzeichen kamen und der Benützer nicht mehr genau ermitteln konnte, ob die Tonzeichen, resp. die Grünphasen, ihm gelten oder von einer unmittelbar nahe gelegenen Lichtsignalanlage herrühren.

III.

Mit Schreiben vom 24. November 1981 teilte der Postulant dem Polizeipräsidenten mit, dass vor einigen Monaten ein tastbares Zusatzgerät auf den Markt gekommen sei, das folgende Vorteile biete:

- Das Grünlicht wird durch Vibrieren der Platte (völlig geräuschlos) angezeigt.
- Auf der Platte kann die zu gehende Richtung abgetastet werden.
- Grünlicht und Richtungsanzeige können selbst bei starkem Verkehrslärm tastend festgestellt werden.
- Die Anlage ist völlig immissionslos.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass diesem System gegenüber dem akustischen Lichtsignal der Vorzug zu geben ist. Die sogenannte Blindenampel wird am Lichtsignalmast etwa 1 Meter über Boden festgemacht und am vibrierenden Ampeldruckknopf können blinde und sehbehinderte Personen feststellen, ob sie ungehindert die Strasse überqueren dürfen. Natürlich nützen diese Geräte nur denjenigen Personen, die ihren Gehweg genau kennen. Interessant sind in diesem Zusammenhang unsere Feststellungen aus der Blindenschule in Baar. Nach unseren Erkundigungen werden die Kinder und Jugendlichen in dem Sinne erzogen und ausgebildet, dass sie nach der Entlassung möglichst ohne Hilfsmittel (ausgenommen weisser Stock) auskommen. Es wird mit ihnen auch das Ueberqueren von Strassen regelrecht trainiert. So ist in Baar einzig beim Fussgängerstreifen Höhe Kirche, an der Zugerstrasse, unter dem Signal Nr. 4.11 (Standort eines Fussgängerstreifens) beidseitig das Invalidenkennzeichen für Blinde angebracht. Der Stadtrat will nun vom Bundesplatz bis zum Casino an den entsprechenden Lichtsignalanlagen die genannten Zusatzgeräte anbringen. Der Preis eines Gerätes beträgt Fr. 730.-- und es sind sieben Ampeln zu bestücken, was einen Anschaffungskredit von Fr. 5'110.-- ausmacht. Mit den Installationskosten zusammen (ca Fr. 250.-- pro Ampel) ist ein Kredit von Fr. 7'000.-- erforderlich. Der Stadtrat hat diesen Kredit beschlossen und wird die Ausführung sofort nach Postulatsbeantwortung in Auftrag geben. Sofern sich dieser Versuch bewährt, könnte man diese Zusatzgeräte auch an weiteren Orten anbringen.

Antrag:

Der Stadtrat ersucht Sie, vom vorstehenden Bericht Kenntnis zu nehmen und beantragt Ihnen, das Postulat von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 20. Juli 1982

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
W.A. Hegglin A. Müller